



Niedersachsen  
packt an



## Wege in Arbeit und Ausbildung

für geflüchtete Menschen in Niedersachsen



Niedersachsen



# Inhalt

<b>Vorwort</b>	<b>6</b>	<b>III. Förderinstrumentarien</b>	<b>15</b>
		1. Leistungen der Ausbildungsförderung	16
<b>I. Ausgangslage</b>	<b>8</b>	2. Leistungen der Arbeitsförderung	19
1. Demografische Entwicklung und Fachkräftemangel	8	3. Projekte der Landesregierung	22
2. Integration geflüchteter Menschen in den Arbeitsmarkt	9	<b>IV. Handlungsfelder der Integration</b>	<b>29</b>
3. Qualifikationsstruktur geflüchteter Menschen	10	<b>V. „Niedersachsen packt an“ Mitmachen!</b>	<b>33</b>
<b>II. Zugang in Ausbildung und Arbeit</b>	<b>12</b>	<b>VI. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner</b>	<b>38</b>
1. Zugang in Ausbildung	12		
2. Zugang in Arbeit	13		





Die Zuwanderung von geflüchteten Menschen ist vor dem Hintergrund des demografischen Wandels eine große Chance für viele Betriebe in Niedersachsen, um den Fachkräftebedarf zu

decken. Es gibt daher allen Anlass, Integration als Zukunftsinvestition, als Chance für Fachkräftesicherung und duale Berufsausbildung zu begreifen.

Um die Qualifikationen der geflüchteten Menschen mit den Anforderungen des Erwerbslebens in Einklang zu bringen, bedarf es einer gemeinsamen Anstrengung. Basis einer erfolgreichen Integration ist das Erlernen unserer Sprache. Auf der ersten Integrationskonferenz am 16. März 2016 wurde ein ganzes Bündel an Vorschlägen für künftige Maßnahmen zur Sprachvermittlung erarbeitet.

Neben der Sprache ist die Integration in den Arbeitsmarkt ein wichtiger Schlüssel zur gesellschaftlichen Teilhabe. Ziel der Landesregierung ist es, die berufliche Entfaltung geflüchteter Menschen nach Kräften zu unterstützen und ihnen eine neue Lebensperspektive zu vermitteln. Die Integration von Menschen mit Fluchtgeschichte in den Arbeitsmarkt stellt daher einen Schwerpunkt der niedersächsischen Arbeitsmarktpolitik und der Fachkräfteinitiative Niedersachsen dar.

Diese Broschüre zeigt die Rahmenbedingungen und strukturellen Veränderungen, denen der Arbeitsmarkt in Niedersachsen ausgesetzt ist. Sie gibt einen Überblick über die Maßnahmen des Landes und das Förderinstrumentarium. Und sie nennt die Handlungsfelder der Integration in Ausbildung und Beschäftigung, die wir mit Ihnen gemeinsam in der zweiten Integrationskonferenz „Werkstatt Arbeit“ am 06. Juni 2016 in Hannover anpacken möchten.

Stephan Weil

Niedersächsischer Ministerpräsident

# I. Ausgangslage

Der deutsche wie der niedersächsische Arbeitsmarkt wird derzeit durch zwei Herausforderungen geprägt: dem Mangel an Fachkräften auf der einen und der Integration von geflüchteten Menschen in Beschäftigung auf der anderen Seite. Beide Herausforderungen zusammen könnten eine Lösung ergeben, wenn die Qualifikationen der geflüchteten Menschen mit den Anforderungen am Arbeitsmarkt in Einklang gebracht werden können.

## 1. Demografische Entwicklung und Fachkräftemangel

Der demografische Wandel wird sich in den kommenden Jahren und Jahrzehnten in Deutschland noch mehr als bislang auf die Entwicklung am Arbeitsmarkt auswirken. Allein in Niedersachsen wird die Bevölkerung im Erwerbsalter nach der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung für die Bundesländer bis zum Jahr 2040 – trotz Zuwanderung – um rund 800.000 zurückgehen.

Schon heute leidet insbesondere der Mittelstand unter Personalengpässen. Nach den Ergebnissen des Mittelstandsbarometers von Ernst & Young erachten fast drei Viertel der mittelständischen Unternehmerinnen und Unternehmer in Niedersachsen die Rekrutierung von geeignetem Personal als schwer bis sehr schwer. Nach Hochrechnungen von Ernst & Young sind derzeit rund 326.000 Stellen im deutschen Mittelstand nicht besetzt. (Quelle: Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mittelstandsbarometer Januar 2016) Die Umsatzeinbußen in Folge des Fachkräftemangels sind massiv. Sie werden im Mittelstand auf 46 Mrd. Euro pro Jahr geschätzt. Vor diesem Hintergrund ist die Arbeitsmarktintegration von Menschen mit ausländischen Wurzeln eine Schlüsselaufgabe für die Zukunft.

Eine Linderung des Fachkräftemangels in Folge des Zustroms flüchtender Menschen erwarten 55 Prozent der Befragten. In Niedersachsen würden fast 9 von 10 mittelständischen Unternehmerinnen und Unternehmern geflüchteten Menschen eine Beschäftigungschance geben. Als größte Einstellungshürden gelten mangelnde Deutschkenntnisse (95 Prozent) und die unklare Gesetzeslage während laufender Asylverfahren (89 Prozent). 81 Prozent nennen eine mangelnde Qualifikation als Hemmnis.

## 2. Integration geflüchteter Menschen in den Arbeitsmarkt

Rund 1,1 Millionen Menschen auf der Flucht sind im letzten Jahr in Deutschland registriert worden, ca. 102.000 davon in Niedersachsen. Spätestens nach dem positiven Abschluss des Asylverfahrens, wenn der Leistungsbezug vom Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in das Sozialgesetzbuch II (SGB II) und damit zum Jobcenter wechselt, werden die erwerbsfähigen Flüchtlinge in der Arbeitsmarktstatistik erfasst. Somit macht sich die Flüchtlingsmigration der vergangenen Monate erst nach und nach am Arbeitsmarkt bemerkbar.

Prognosen zu den Auswirkungen der Flüchtlingsmigration sind derzeit sehr schwierig. Viele unbekannte Variablen, wie z. B. die tatsächliche Zahl an Flüchtlingen, die in den nächsten Jahren nach Deutschland kommen, die Dauer der Asylverfahren oder aber auch die rechtlichen Rahmenbedingungen, haben starken Einfluss auf die Zahl der Personen, die am Arbeitsmarkt partizipieren. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) schätzt für das laufende Jahr 2016 den Effekt der geflüchteten Menschen auf das Erwerbspersonenpotenzial mit einer Steigerung von 390.000 Personen. (Quelle: IAB-Kurzbericht Nr. 6, 23. März 2016)

### 3. Qualifikationsstruktur geflüchteter Menschen

Der Erfolg der Arbeitsmarktintegration ist im Wesentlichen von der formalen Qualifikation und den Sprachkenntnissen abhängig. Erkenntnisse dazu liefert das derzeit durchgeführte Kooperationsprojekt der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit und des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr „Kompetenzen erkennen. Gut ankommen in Niedersachsen“. Demnach kann bei geflüchteten Menschen von einem erheblichen Qualifizierungsbedarf ausgegangen werden. So hat ein größerer Teil der befragten Personen nur eine vergleichsweise geringe berufliche Qualifikationen. Kaum jemand hat Deutschkenntnisse, lediglich rund 170 der 1.000 Interviewten verfügen nach eigenen Angaben über eine Berufsausbildung, immerhin rund 560 über Berufserfahrung.

Grundvoraussetzung für den Zugang zum Bildungs- und Arbeitsmarkt ist der Erwerb der deutschen Sprache. Folglich war der Spracherwerb das Thema der ersten Integrationskonferenz des Bündnisses „Niedersachsen packt an“ am 16. März 2016. Rund 500 Akteurinnen und Akteure aus den unterschiedlichsten Bereichen von Gesellschaft, Wirtschaft, Kultur und Politik haben sich über die praktischen Herausforderungen bei der Sprachvermittlung geflüchteter Menschen auseinandergesetzt und ein Bündel an Vorschlägen für künftige Maßnahmen erarbeitet. Insbesondere wurde die Notwendigkeit von Bildungsketten durch bessere Koordination der Sprach- und Bildungsangebote und ein frühzeitiges Bildungsclearing erörtert. Das

neue Landesprogramm, das im April 2016 gestartet ist, wurde bereits um entsprechende Anforderungen im Sinne eines Basismoduls Sprachförderung erweitert, um allen Flüchtlingen unabhängig von Aufenthaltsstatus und Herkunftsland schnell Grundkenntnisse der deutschen Sprache zu vermitteln, auf die dann weitere Maßnahmen und Qualifizierungen aufbauen können.

Für einen qualifikationsadäquaten Zugang zum Arbeitsmarkt ist die Feststellung von im Ausland erworbenen Bildungs- und Berufsabschlüssen von entscheidender Bedeutung. Die Kompetenzen der hochqualifizierten geflüchteten Menschen, wie z.B. Studienleistungen und Studienabschlüsse, können auf Antrag von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) bewertet werden. Bereits jetzt können geflüchtete Menschen mit qualifizierten Bildungsnachweisen und ausreichenden Deutschkenntnissen in Niedersachsen studieren. Personen, die ihre Bildungsnachweise fluchtbedingt nicht vorlegen können, haben die Möglichkeit, durch einen Aufnahmetest und eine Feststellungsprüfung beim Niedersächsischen Studienkolleg die Zugangsberechtigung für eine gewählte Studienrichtung zu erlangen.

Die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen kann durch ein formales Verfahren beantragt werden. Dies erhöht die Chancen auf eine qualifikationsadäquate Beschäftigung. Defizite können durch Berufserfahrung ausgeglichen werden. Künftig sollen auch non-formale Qualifikationen unter bestimmten Voraussetzung zum Ausgleich bestehender Unterschiede herangezogen werden. Eine qualifizierte Beratung zum Verfahren leistet das IQ Netzwerk Niedersachsen, das flächendeckend Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungsstellen eingerichtet hat und vom Land gemeinsam mit dem Bund unter anderem aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert wird.

## II. Zugang in Ausbildung und Arbeit

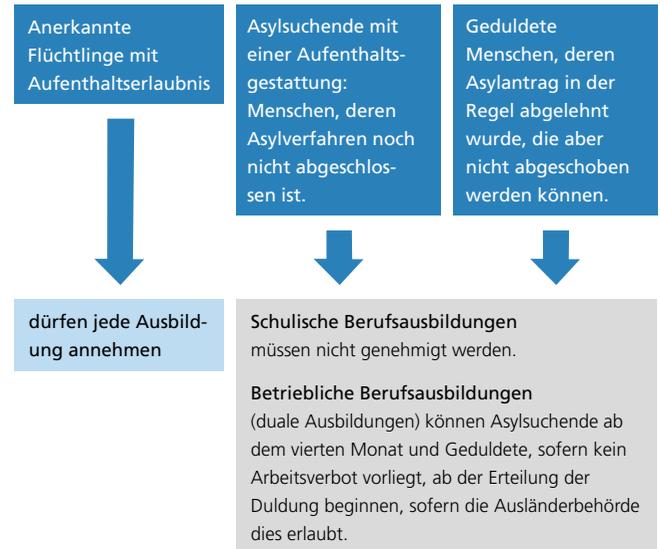
### 1. Zugang in Ausbildung

Seit 2015 wurden die Hürden beim Zugang von Asylsuchenden und Flüchtlingen zur dualen Ausbildung kontinuierlich abgebaut. Für die Gruppe der Asylberechtigten, der anerkannten Flüchtlinge und der subsidiär Geschützten gilt ein uneingeschränkter Zugang in Ausbildung. Schulische Berufsausbildungen sind auch für Asylbewerberinnen und Asylbewerber stets möglich und bedürfen weder einer Genehmigung durch die Ausländerbehörde noch der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit.

Für Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung und Geduldete muss bei der Ausländerbehörde individuell eine Beschäftigungserlaubnis beantragt werden. Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf bedarf keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

Nach aktueller Rechtslage können geflüchtete Menschen, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres eine qualifizierte Berufsausbildung aufnehmen und nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat stammen, eine Duldung erhalten. Der Entwurf des Integrationsgesetzes des Bundes sieht vor, ein sicheres Aufenthaltsrecht für die Gesamtdauer der Ausbildung und eine Weiterbeschäftigung von zwei Jahren bzw. für eine sechsmonatige Arbeitsplatzsuche zu schaffen und die Altersgrenze von 21 Jahren für den Beginn einer Ausbildung aufzuheben. Dadurch würde auch die bislang erforderliche jährliche Überprüfung der Aufenthaltsvoraussetzungen entfallen.

### Zugang zur dualen Ausbildung



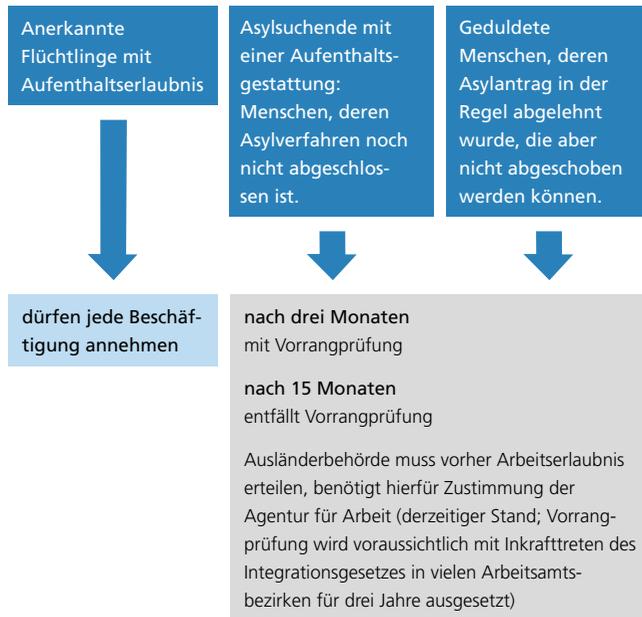
### 2. Zugang in Arbeit

Für die Gruppe der Asylberechtigten, der anerkannten Flüchtlinge und der subsidiär Geschützten gilt ein uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt. Hinzu kommen seit Herbst 2014 vielfältige Verbesserungen des Arbeitsmarktzugangs für Asylsuchende, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist und für abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit einer Duldung.

Drei Monate nach Meldung des Asylgesuchs und Ausstellung der Aufenthaltsgestattung kann eine Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn das Arbeitsmarktzulassungsverfahren der Bundesagentur für Arbeit mit einem positiven Ergebnis beendet wurde (u.a. „Vorrangprüfung“ nach § 39 AufenthG). Nach 15 Monaten entfällt die Vorrangprüfung, nach 48 Monaten besteht auch für Asylsu-

chende, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, und für Geduldete ein uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang. Der Entwurf des Integrationsgesetzes des Bundes sieht vor, die Vorrangprüfung unter bestimmten Voraussetzungen für drei Jahre aufzuheben. In Folge dessen wäre in diesem Zeitraum auch eine Tätigkeit in jeder Branche möglich.

### Zugang zum Arbeitsmarkt



Die Gesetzesänderungen der letzten zwei Jahre markieren einen Politikwechsel in Deutschland, weg von der Abschottung hin zur Öffnung des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes für Asylsuchende und Flüchtlinge, die in der Vergangenheit kaum als Potenziale für Ausbildung und Beschäftigung gesehen wurden. In der betrieblichen Praxis vor Ort erweist sich die Umsetzung dieser Öffnung aber oft als sehr schwierig. Denn um einen Einstieg in den äußerst ausdifferenzierten und komplexen deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu finden,

sind besondere Förderinstrumente für die Gruppe der Asylsuchenden und Flüchtlinge notwendig.

### III. Förderinstrumentarien

Der Beratungsanspruch und die Förderfähigkeit von Flüchtlingen, Asylsuchenden, Geduldeten und Asylberechtigten bzw. anerkannten Flüchtlingen hängt vom aufenthaltsrechtlichen Status und dem damit einhergehenden Arbeitsmarktzugang ab, was wiederum für die Zuordnung zum Rechtskreis des Sozialgesetzbuch III (SGB III) oder des SGB II ausschlaggebend ist. Bereits in den ersten drei Monaten ab Beginn des Asylverfahrens ist ein Zugang zur Beratung durch die Arbeitsagenturen nach §§ 29 ff SGB III gegeben.

Darüber hinaus können nach § 131 SGB III für Asylsuchende, die während der Wartezeit noch keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen, bis zum 31. Dezember 2018 Vermittlungsangebote und Leistungen zur Unterstützung der Vermittlung erbracht werden, wenn bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Dauert eine Duldung länger als drei Monate, stehen weitere Förderinstrumente aus dem SGB III zur Verfügung.

Ab dem vierten Monat des Aufenthalts besteht für Asylsuchende, die nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat stammen, auch ein Anspruch auf Vermittlung sowie auf alle Leistungen des SGB III zur Arbeitsmarktintegration, sofern die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen wurde.

Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge haben einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und sind diesem Rechtskreis zuzurechnen. Sie werden somit vollständig in den Jobcentern betreut und gefördert. Daher können sie auch die Förderinstrumente des SGB II, vor allem die §§ 16 ff. SGB II, in Anspruch nehmen und auf diesem Weg auch die des SGB III.

## 1. Leistungen der Ausbildungsförderung

Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen stehen mit dem Zugang zum Ausbildungsmarkt gem. §§ 7 und 16 Abs. 2 SGB II in analoger Anwendung uneingeschränkt alle Förderinstrumente des SGB III und damit die dort verankerten Leistungen der Ausbildungsförderung zur Verfügung. Ausbildungssuchende können danach die im Vorfeld einer Ausbildung bestehenden Möglichkeiten der Berufsorientierung, Berufseinstiegsbegleitung oder die Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen nutzen. Bei Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder bei Aufnahme einer Berufsausbildung besteht zudem Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe, die bei nicht gedeckten Bedarfen als Zuschuss zur Ausbildungsvergütung gezahlt wird. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können bei der Qualifizierung und Ausbildung des genannten Personenkreises ohne Einschränkungen durch die bestehenden Leistungen und Ausbildungshilfen unterstützt werden. Dies umfasst insbesondere

- die Förderung einer Einstiegsqualifizierung als „Brücke in den Betrieb“ durch Zuschüsse bis zu 216 Euro monatlich zuzüglich eines Anteils an den Sozialversicherungsbeiträgen,
- Maßnahmen zu ausbildungsbegleitenden Hilfen und
- Maßnahmen im Rahmen des Instruments der Assistierten Ausbildung.

Für den Personenkreis der Geduldeten gilt nach aktueller Rechtslage gem. § 59 Abs. 2 SGB III eine Wartefrist von 15 Monaten für die Förderung durch Berufsausbildungsbeihilfe sowie für eine Einbeziehung in die Maßnahmen der ausbildungsbegleitenden Hilfen (§ 78 SGB III) und der Assistierten Ausbildung (§ 130 Abs. 2 SGB III).

Der Entwurf des Integrationsgesetzes sieht auch die gezielte Förderung der Berufsausbildung und Öffnung der Förderinstrumente für Flüchtlinge vor. Dazu sollen ausbildungsbegleitende Hilfen, die Assistierte Ausbildung und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen je nach Zielgruppe (zum einen Gestattete, d.h. Personen mit Aufenthaltsgestattung nach § 55 Asylgesetz mit guter Bleibeperspektive, zum anderen Geduldete) früher als bisher zur Verfügung stehen. Die Berufsausbildungsbeihilfe und das Ausbildungsgeld sollen z.T. erstmalig geöffnet werden (befristet bis zum 31. Dezember 2018).

Für Maßnahmen der Berufsorientierung, für die Berufseinstiegsbegleitung und für die Einstiegsqualifizierung gelten keine Wartefristen. Diese Instrumente stehen Geduldeten, aber auch Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, deren Verfahren noch nicht abgeschlossen sind, ohne Einschränkungen offen.

### **Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§ 51 SGB III)**

Die Bundesagentur für Arbeit ermöglicht Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, sich auf eine Ausbildung (in besonderen Fällen auch auf eine Beschäftigung) vorzubereiten. Im Einzelnen soll den Jugendlichen die Möglichkeit gegeben werden, die Berufswahl zu überprüfen und eine Berufswahlentscheidung zu treffen, die erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Aufnahme einer Ausbildung vermittelt und eine möglichst nachhaltige Integration ermöglicht werden.

### **Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)**

Einstiegsqualifizierungen (EQ) bieten Unternehmen die Möglichkeit, junge Menschen, die noch unvermittelt sind, über einen Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten kennen zu lernen und an eine Ausbildung heranzuführen. Mit einer Übergangsquote in betriebliche Berufsausbildung von ca. 60 Prozent hat sich die EQ in den vergangenen Jahren als ein erfolgreiches Instrument zur beruflichen Integration junger Menschen erwiesen.

### **Berufsausbildungsbeihilfe (§ 56 ff. SGB III)**

Die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) ist eine staatliche Förderung, die Auszubildende in einem anerkannten Ausbildungsberuf und Teilnehmende einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme beantragen können. Der Zweck dieser Förderung liegt darin, Auszubildenden eine finanzielle Grundlage zu gewähren, falls die Lage der Ausbildungsstätte eine eigene Haushaltsführung notwendig macht. Eine Berufsausbildung kann sowohl betrieblich, als auch außerbetrieblich stattfinden.

### **Ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 75 SGB III)**

Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) sind Fördermaßnahmen der Agentur für Arbeit für Auszubildende, die helfen, schulische Defizite oder soziale Schwierigkeiten zu überwinden und den Ausbildungsabschluss zu sichern. Zielgruppe für ausbildungsbegleitende Hilfen sind Jugendliche und junge Erwachsene mit Bildungsdefiziten, Lernbeeinträchtigungen, Lücken in Fachtheorie und Fachpraxis, Sprachproblemen oder Schwierigkeiten im sozialen Umfeld, die sich in der betrieblichen Ausbildung befinden. Über gezielten Stützunterricht und sozialpädagogische Begleitung sollen der Ausbildungserfolg gesichert und Ausbildungsabbrüche verhindert werden.

### **Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III)**

Ziel der Assistierte Ausbildung ist der Übergang in eine betriebliche Berufsausbildung, deren erfolgreichen Abschluss und die nachhaltige Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Förderungsfähig sind die individuelle, kontinuierliche Begleitung und Förderung lernbeeinträchtigter oder sozial benachteiligter junger Menschen von der Ausbildungssuche bis zum erfolgreichen Ausbildungsabschluss. Zudem werden Maßnahmen zur Unterstützung von Betrieben bei administrativen und organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Anbahnung und Durchführung der betrieblichen Ausbildung gefördert.

## **2. Leistungen der Arbeitsförderung**

Neben den Leistungen der Ausbildungsförderung können die Jobcenter zur Unterstützung von Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen bei der Integration in Arbeit auf die Eingliederungsinstrumente des SGB III und des SGB II zurückgreifen. Nur bei wenigen Flüchtlingen wird eine schnelle Integration in Arbeit gelingen. Bei den meisten Flüchtlingen bedarf es einer Unterstützung durch sogenannte Förderketten, an deren Ende die Arbeitsaufnahme angestrebt wird. Die Herausforderungen für die Jobcenter werden darüber hinaus darin bestehen, Sprach- und Arbeitsförderung zu kombinieren, um beim Einstieg in Ausbildung und Arbeit „keine Zeit zu verlieren“. Zum anderen müssen die Maßnahmen so kombiniert werden, dass sie dem individuellen Bedarf der Flüchtlinge (die oftmals einfach nur schnell den eigenen Lebensunterhalt ver-

dienen wollen) und den Anforderungen der Betriebe gerecht werden. In Betracht kommen insbesondere die folgenden Förderinstrumente:

### **Aktivierung und berufliche Eingliederung (§ 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III)**

Die Jobcenter können Maßnahmen zur Kompetenzfeststellung, zur Berufswahlvorbereitung und Qualifizierungsmaßnahmen bei Trägern durchführen. Zur Feststellung oder zur Vermittlung von beruflichen Kenntnissen kann eine Maßnahme bei einem Arbeitgeber durchgeführt werden.

Auf dieser Grundlage wurden einige Standardmaßnahmen für Flüchtlinge entwickelt, die von den Agenturen für Arbeit und Jobcentern angeboten werden:

- „Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb (KompAS)“ ist eine den Integrationskurs des BAMF ergänzende Maßnahme der Kompetenzfeststellung und frühzeitigen Aktivierung.

- Im Rahmen der Maßnahme „Perspektiven für Flüchtlinge (PerF)“ sollen die Potenziale von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und Geduldeten durch Maßnahmeteile im „Echtbetrieb“ identifiziert, Perspektiven aufgezeigt, über Bedingungen des deutschen Arbeitsmarktes informiert und Bewerbungsaktivitäten unterstützt werden. Dabei sollen die Teilnehmenden auf die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in Deutschland vorbereitet werden. Weiterhin sollen ihnen berufsbezogene Sprachkenntnisse vermittelt bzw. diese erweitert werden.

- Die Maßnahme „Perspektiven für junge Flüchtlinge (PerJuF)“ und „Perspektiven für junge Flüchtlinge im Handwerk“ stellt ein niedrigschwelliges Angebot im Vorfeld von Berufswahl, Ausbildung und Qualifizierung dar. Junge Flüchtlinge sollen

für eine Ausbildung oder für eine berufliche Qualifizierung motiviert und schrittweise an den Ausbildungsmarkt herangeführt werden.

### **Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 16 SGB II i.V.m. §§ 81 ff. SGB III)**

Im Rahmen der Förderung von beruflicher Weiterbildung können die Kosten für eine Weiterbildung bis zum Berufsabschluss übernommen werden.

### **Eingliederungszuschuss (§ 16 SGB II i.V.m. §§ 88 ff. SGB III)**

Mit einem Eingliederungszuschuss können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber finanziell unterstützt werden, wenn sie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einstellen möchten, die (noch) nicht über die gewünschten beruflichen Erfahrungen und Kenntnisse verfügen.

### **Arbeitsgelegenheiten (§ 16d SGB II)**

Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge können auch in Arbeitsgelegenheiten vermittelt werden. Die vorrangige Zielsetzung von Arbeitsgelegenheiten ist die Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit und die Heranführung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an den allgemeinen Arbeitsmarkt. Nach dem vorliegenden Entwurf des Integrationsgesetzes sollen für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz 100.000 zusätzliche Arbeitsgelegenheiten aus Bundesmitteln geschaffen werden. Ziel ist eine niedrigschwellige Heranführung an den deutschen Arbeitsmarkt sowie das Angebot einer sinnvollen und gemeinnützigen Betätigung während des Asylverfahrens.

### **Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft**

Das Beratungsangebot der 24 Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft richtet sich vorrangig an Berufsrückkehrerinnen, steht aber allen Frauen offen. Insbesondere aufgrund der guten Vernetzung vor Ort mit regionalen Unternehmen, Bildungsträgern und der Arbeitsverwaltung wird derzeit erwogen, an einzelnen Standorten eine Erweiterung zur Berufswegeplanung für weibliche Flüchtlinge und Migrantinnen vorzunehmen.

### **3. Projekte der Landesregierung**

Die Landesregierung hat im Rahmen der Fachkräfteinitiative Niedersachsen bereits frühzeitig einen ständigen Austausch mit den relevanten Arbeitsmarktpartnern etabliert – darunter die Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit, kommunale Spitzenverbände, Gewerkschaften, Organisationen der Flüchtlingsarbeit und insbesondere auch die Spitzenverbände der Wirtschaft (Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Unternehmerverbände Niedersachsen, Unternehmensverbände Handwerk Niedersachsen). Des Weiteren hat die Landesregierung die seit November 2014 bestehenden rechtlichen Möglichkeiten eines erleichterten Arbeitsmarktzugangs für Asylsuchende und Flüchtlinge genutzt und verschiedene Maßnahmen ergriffen, die sich als Kette der Arbeitsmarktintegration darstellen.

#### **Dokumentation berufsrelevanter Kompetenzen in Erstaufnahmeeinrichtungen**

Daten zu Schulbildung, Ausbildung, Studium, Beruf und Sprachkenntnissen sollten frühestmöglich in den Erstaufnahmeeinrichtungen erhoben werden. Im Zeitraum vom 01. Juni 2015 bis 31. Mai 2017 unterstützt das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr deshalb mit rund einer Million Euro aus Landesmitteln das gemeinsam mit der

Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit durchgeführte Kooperationsprojekt „Kompetenzen erkennen. Gut ankommen in Niedersachsen“. Gegenstand ist eine frühzeitige Dokumentation berufsrelevanter Kompetenzen von Asylsuchenden und Flüchtlingen mit bestehenden Qualifikationen und Bleibeperspektive an den Standorten Bramsche, Braunschweig, Friedland, Osnabrück und Oldenburg der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI). Die erhobenen Daten werden den regionalen Arbeitsagenturen, Jobcentern, Kommunen und den befragten Personen selbst zur Verfügung gestellt, um so die am späteren Aufnahmeort zu leistende Arbeitsmarktintegration zu erleichtern.

#### **Sprachfördermaßnahmen in den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen**

Der von der Landesregierung geschaffene Katalog flexibler Sprachfördermaßnahmen, wie „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ), Förderunterricht, Sprachförderung gemäß besonderer Konzepte und auch Sprachlernklassen, bietet eine auf den konkreten Einzelfall zugeschnittene Sprachförderung.

Schulpflichtige Jugendliche an allgemeinbildenden Schulen werden in Sprachlernklassen mit speziellem Deutschunterricht gefördert. Nach den in der Niedersächsischen Landesschulbehörde vorliegenden Daten sind zum Stand 02. März 2016 in Niedersachsen 607 Sprachlernklassen eingerichtet. Damit werden ungefähr 8.500 Schülerinnen und Schüler in Sprachlernklassen beschult. Die Mehrzahl aller rund 27.600 Schülerinnen und Schüler ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen, die im Zeitraum vom 15. März 2015 bis 15. März 2016 neu an die niedersächsischen Schulen gekommen sind, werden in den weiteren o. g. Sprachfördermaßnahmen beschult.



## **Sprach- und Integrationsprojekt für jugendliche Flüchtlinge „SPRINT“**

Das Niedersächsische Kultusministerium hat das SPRINT-Modellprojekt für die öffentlichen berufsbildenden Schulen entwickelt. SPRINT soll jugendlichen Flüchtlingen in modularisierter Form helfen, Sprachbarrieren abzubauen und mit der Berufs- und Arbeitswelt vertraut zu werden. Der Wechsel in ein Regelangebot, z. B. in das Berufsvorbereitungsjahr, in die Berufseinstiegsklasse oder in die Berufsfachschule ist jederzeit möglich. Unabhängig von Zuständigkeiten ist hier die Zielgruppe nicht mehr auf Schulpflichtige beschränkt, sondern auf Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr erweitert worden. SPRINT gliedert sich in drei Schwerpunkte: Spracherwerb, Einführung in die regionale Kultur- und Lebenswelt sowie Einführung in das Berufs- und Arbeitsleben. Die Vermittlung der deutschen Sprache steht im Zentrum. Die Module II und III sind sprachoffensiv gestaltet, so dass die erworbene Sprachkompetenz anwendungsbezogen trainiert und gefestigt werden kann. Die Einbindung der Wirtschaft durch Praktika, Schnupperangebote usw. soll frühzeitig erfolgen. Am 31. Mai 2016 waren bereits 163 Klassen an 77 Berufsbildenden Schulen eingerichtet, in denen ca. 2.400 junge Flüchtlinge qualifiziert werden.

## **Integration durch Qualifizierung (IQ)**

Das Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ in Niedersachsen bietet seit seiner Einrichtung im Jahr 2011 landesweit für Zuwanderinnen und Zuwanderer aus allen Berufsgruppen eine kostenfreie Erstberatung zu Fragen der beruflichen Anerkennung von Auslandsqualifikationen an. Seit 2015 beteiligt sich das Niedersächsische Ministerium für

Soziales, Gesundheit und Gleichstellung mit bis zu 480.000 Euro jährlich an der Finanzierung des IQ-Netzwerks. Um die Beratungskapazitäten sowie das Qualifizierungsangebot zu erweitern, ist die Verdoppelung der Kofinanzierung des Landes am IQ-Netzwerk Niedersachsen bis zu 960.000 Euro jährlich in Vorbereitung.

## **Handwerkliche Berufsausbildung für Flüchtlinge**

Unter den Asylsuchenden und Flüchtlingen gibt es einen hohen Anteil junger Erwachsener mit ersichtlichem Qualifizierungsbedarf. Diese Zielgruppe unterstützt das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr im Zeitraum vom 01. November 2015 bis 31. Januar 2017 mit rund 1,1 Millionen Euro aus Landesmitteln das „Integrationsprojekt Handwerkliche Ausbildung für Flüchtlinge und Asylbewerber (IHAFa)“ der sechs Handwerkskammern in Niedersachsen. Weitere Kooperationspartner des Projekts sind die Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit und einige Landkreise. Im Rahmen von IHAFa sollen landesweit bis zu 500 jüngere Flüchtlinge u. a. durch Berufsberatung, Eignungsfeststellung und Betriebspraktika auf den Beginn einer Handwerksausbildung im Ausbildungsjahr 2016/2017 vorbereitet werden. Das Projekt ist erfolgreich gestartet. Bis Ende April 2016 haben rund 700 Handwerksbetriebe die Bereitschaft erklärt, Ausbildungen, Praktika und Einstiegsqualifizierungen für Flüchtlinge durchzuführen. Die sechs Handwerkskammern haben mehr als 600 Beratungen für Flüchtlinge durchgeführt. Allerdings zeigt sich, dass ein Ausbildungsbeginn zum 01. August 2016 für viele junge Flüchtlinge derzeit noch zu früh kommt. Deshalb wird das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr die Förderung für IHAFa auch über die jetzige Laufzeit bis Januar 2017 hinaus fortsetzen.

### **Berufliche Qualifizierung für arbeitslose Flüchtlinge**

Vor dem Hintergrund des besonderen beruflichen Qualifizierungsbedarfs von Asylsuchenden und Flüchtlingen und in Hinblick auf einen möglichst frühzeitigen Eintritt in Erwerbstätigkeit hat das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr im August 2015 sowie im Dezember 2015 Förderaufrufe für Bildungsträger veröffentlicht, in deren Rahmen insbesondere Qualifizierungsprojekte für arbeitslose Asylsuchende und Flüchtlinge unterstützt werden sollen. Die Maßnahmen enthalten grundsätzlich Bausteine zur Berufsorientierung, Kompetenzfeststellung, beruflichen Qualifizierung und zur Vermittlung in Praktika, Ausbildung oder Beschäftigung. Für den ersten und zweiten Förderaufruf stehen jeweils rund 4 Millionen Euro aus Landes- und ESF-Mitteln (Mittel des Europäischen Sozialfonds) zur Verfügung. Auch die zukünftigen Projekte in diesem Programm werden für Asylsuchende und Flüchtlinge geöffnet sein.

### **Neues Förderprogramm für höher qualifizierte Flüchtlinge**

Ein Teil der Flüchtlinge verfügt über ein höheres Bildungsniveau. Sie haben in ihrem Heimatland eine Hochschulzugangsberechtigung erworben, ein Studium bereits begonnen oder abgeschlossen. Durch geeignete Sprachförderungs- und Integrationsmaßnahmen können diese Personen ihre Bildungswege an niedersächsischen Hochschulen fortsetzen. Um Brücken in das deutsche Bildungssystem zu bauen, sind passgenaue Weiterbildungsangebote erforderlich. Das Förderprogramm für höherqualifizierte Flüchtlinge ergänzt die vielfältigen Bemühungen zur gesellschaftlichen Integration der Flüchtlinge und zielt auf die Aufnahme eines Hochschulstudiums und/oder einer Anpassungsqualifizierung bzw. Berufsausbildung ab. Im Mittelpunkt der Maßnahmen steht

die Sprachvermittlung. Diese erfolgt in Form von Intensivsprachkursen, die sowohl grundlegende als auch fachliche und wissenschaftliche Sprachmodule beinhalten.

Angesichts der besonderen Situation von Flüchtlingen müssen im Rahmen dieser Maßnahme auch betreuende und begleitende Elemente zur Aufnahme eines Hochschulstudiums und/oder einer Berufsausbildung als Querschnittsaufgabe integriert werden, wie z.B. die Klärung von Hochschulzugangsvoraussetzungen oder die Auswahl von Studienfachrichtungen.

Die Teilnahme an diesen Angeboten steht Flüchtlingen ab dem 18. Lebensjahr offen, die Interesse an der Aufnahme eines Hochschulstudiums in Niedersachsen haben. Die Kurse richten sich an Personen, die (noch) nicht über hinreichende deutsche Sprachkenntnisse, eine Hochschulzulassung oder die Anerkennung von ausländischen Bildungsnachweisen verfügen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden intensiv begleitet und an den Aufnahmetest sowie die Feststellungsprüfung am Niedersächsischen Studienkolleg herangeführt. Für die Maßnahmen stellt das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur 4,7 Millionen Euro bereit, damit können rund 1.000 Flüchtlinge unterstützt werden.

### **Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt (FIFA)**

Über das ESF-Förderprogramm FIFA werden u.a. frauenspezifische Projekte zur Qualifizierung erwerbsloser Frauen und zur Förderung der Existenzgründung gefördert. Dabei werden jedes Jahr thematische Schwerpunkte ausgeschrieben. Eine Ausschreibung für weibliche Flüchtlinge und Migrantinnen ist geplant.

### Informationsstelle für Arbeitgeber

Damit Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Asylsuchende und Flüchtlinge künftig stärker bei der Personalrekrutierung berücksichtigen und etwaige Hemmnisse infolge des speziellen Arbeitsmarktzugangsrechts für die Zielgruppe in den Unternehmen weiter abgebaut werden, unterstützt das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr im Zeitraum vom 16. November 2015 bis 15. November 2017 mit 100.000 Euro aus Landesmitteln das Projekt „Zentrale Beratungsstelle Arbeitsmarkt und Flüchtlinge (ZBS AuF)“ des Caritasverbands für die Diözese Osnabrück e. V. Im Rahmen des Projektes können Unternehmen und Multiplikatoren kostenlos aktuelle Informationen zu rechtlichen und praktischen Fragen rund um die Ausbildung und Beschäftigung von Asylsuchenden und Flüchtlingen erhalten. Neben einer Telefon-Hotline können Inhouse-Schulungen genutzt werden, ferner stehen schriftliche Informationen auf der Projektwebsite [www.zbs-auf.info](http://www.zbs-auf.info) zur Verfügung.

### Welcome Center im Rahmen von Regionalen Fachkräftebündnissen

Das Welcome Center des Regionalen Fachkräftebündnisses SüdOstNiedersachsen ist seit Januar 2016 Anlaufstelle für Unternehmen und internationale Fachkräfte, darunter auch gut qualifizierte Flüchtlinge. Ziel des Welcome Centers ist es, ausländische Fachkräfte und ihre Familien für die Region Südostniedersachsen zu gewinnen und sie nachhaltig zu integrieren. Das Welcome Center wird vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr im Zeitraum vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2017 mit rund 200.000 Euro aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds unterstützt.

## IV. Handlungsfelder der Integration

Vieles ist derzeit in Bewegung, um die Voraussetzungen für eine gelungene Arbeitsmarktintegration für geflüchtete Menschen zu verbessern, ohne andere Gruppen mit Vermittlungsproblemen zu benachteiligen. Dahinter steht die Überzeugung, dass die Integration von Flüchtlingen angesichts der guten Arbeitsmarktlage keine Frage der Quantität von Arbeitsplätzen, sondern eine Frage der gesellschaftlichen Anstrengung ist. Die Integration durch Bildung, Ausbildung und Arbeit verlangt demnach vor allem eine massive Ausweitung der finanziellen und personellen Ressourcen sowie eine Beschleunigung und Koordinierung der Prozesse. Dabei geht es vor allem darum, rechtliche, bürokratische und institutionelle Hürden abzusenken und individuelle Vermittlungshemmnisse zu beseitigen. Folgende Vorschläge/Forderungen werden derzeit diskutiert:

- Zeitnahes und ausreichendes Angebot zur Vermittlung elementarer Deutschkenntnisse ohne Zugangsbeschränkungen und unabhängig vom Sprachniveau inklusive Bildungsclaring. Dazu sollte der Bund aufgrund seiner gesamtstaatlichen Verantwortung für die Integration die Finanzierung von Basismodulen sowie von Sprachfördermaßnahmen mit Berufsqualifizierungsbezug sicherstellen. Die Umsetzungsverantwortung für die Vermittlung von Grundkenntnissen sollte den Kommunen übertragen werden. Die Koordination der Maßnahmen sollte in der Verantwortung der Länder liegen.
- Frühzeitige Verzahnung von Sprachförderung, Kompetenzfeststellung und beruflicher Integration.
- Angemessene finanzielle Ausstattung, vor allem in den Bereichen Sprachförderung, Integrationskurse und berufsbezogene Sprachförderung über ESF-BAMF-Kurse.

- Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen, die berufsbezogene Sprachförderung mit Angeboten zur beruflichen (Neu-) Orientierung und beruflichen Qualifizierung verbinden.
- Frühzeitige Feststellung von Qualifikationen und vorhandenen Kompetenzen der Flüchtlinge, der ergänzende (Nach-) Qualifizierungsmaßnahmen folgen.
- Unterstützung und Begleitung von kleinen und mittleren Unternehmen bei der Integration.
- Bei allen o.g. Maßnahmen besondere Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Unterschiede und Hemmnisse, insbesondere die Bereitstellung von Maßnahmen in Teilzeit, ausreichende Unterstützung der Kinderbetreuung, ggfs. monoeducative Kurse und die Herabsetzung der Teilnahmemindestzahl im ländlichen Raum.
- Stärkere Berücksichtigung der beruflichen Erfahrungen beim Anerkennungsverfahren von im Ausland erworbenen Qualifikationen, das derzeit noch primär auf formale Anerkennung ausgerichtet ist. Die Berücksichtigung der beruflichen Erfahrungen wird in der Praxis noch unzureichend umgesetzt, da sie als sehr aufwendig und teuer gelten. Die Verfahren sollten vereinfacht und entbürokratisiert werden, ggf. durch Nutzung betrieblicher Lehrwerkstätten und überbetrieblicher Ausbildungsstätten.
- Finanzierungsmöglichkeiten für die Kosten des Anerkennungsverfahrens von im Ausland erworbenen Qualifikationen sowie ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen.
- Angebot an ausreichend betrieblichen Praktika und Qualifizierungsmöglichkeiten sowie öffentlichen Arbeitsgelegen-

heiten, damit möglichst niedrigschwellig der erste Schritt in Beschäftigung gelingt.

- Weitere Öffnung der Berufsausbildungsbeihilfe, der ausbildungsbegleitenden Hilfen, der Assistierten Ausbildung, der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen für Asylsuchende und für Geduldete. Zwar hat der Bund in der Zwischenzeit reagiert und die Voraufenthaltsfristen auf 15 Monate reduziert, doch besteht weiterhin ein Widerspruch zwischen der mit einem Aufenthaltsrecht abgesicherten Möglichkeit Geduldeter, eine Ausbildung zu absolvieren und der im Entwurf des Integrationsgesetzes vorgesehenen 15-monatigen Voraufenthaltszeit, um die in den meisten Fällen dringend notwendigen Förderinstrumente der Berufsausbildung in Anspruch nehmen zu können. Gleichzeitig sollte die Gleichbehandlung der bisher nicht erfassten Ausbildungsberufe bedacht werden. Für Ausbildungen in diesen Ausbildungsgängen besteht derzeit kein Anspruch gemäß § 57 Abs. 1 SGB III.
- Im Zusammenhang mit der Diskussion über den Anpassungsbedarf von Voraufenthaltszeiten für die Gewährung von Förderleistungen soll im Rahmen der Beratungen zum Integrationsgesetz auch die Frage der Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) mit einbezogen werden.
- Aufstockung der Finanztitel für gezielte aktive Arbeitsmarktförderung und zusätzliches Personal zur Betreuung. Angesichts der langfristigen Herausforderung müssen die Finanzmittel auf hohem Niveau verstetigt werden.

- Entfall der Altersgrenze von 21 Jahren zur Aufnahme einer beruflichen Ausbildung (§ 60a AufenthG – Duldung möglich z. B. bei Aufnahme einer Ausbildung und jünger als 22 Jahre). Der mittlerweile vorliegende Entwurf des Integrationsgesetzes des Bundes sieht vor, die Altersgrenze von 21 Jahren für den Beginn einer Ausbildung aufzuheben.

- Etablierung einer einjährigen Folgemaßnahme „SPRINT-Dual“ zur Vorbereitung auf eine betriebliche Ausbildung im Anschluss an eine Teilnahme am „SPRINT-Projekt“. Die Einbeziehung der Betriebe soll unter Nutzung der EQ-Maßnahme erfolgen.

- Enge Vernetzung der BA mit den zuständigen Stellen in den aufnehmenden Kommunen (Asylsozialberatung, Migrationsfachdienste), Anerkennungsstellen, Jobcenter, sowie ggf. Einrichtung flächendeckender zentraler Anlaufstellen für Flüchtlinge über die Bundesagentur für Arbeit in enger Abstimmung mit den Kommunen und Ländern.

## V. „Niedersachsen packt an“

Das Bündnis ist die übergreifende Initiative von Deutschem Gewerkschaftsbund, den beiden christlichen Kirchen, den Unternehmerverbänden Niedersachsen und der Niedersächsischen Landesregierung. Ziel der Bündnispartner ist es, die Integration all derer, die vor Krieg, Terror und politischer Verfolgung nach Niedersachsen geflohen sind und hier eine Perspektive für ihre Zukunft suchen, voranzubringen. Gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden, den großen Hilfs- und Wohlfahrtsorganisationen, Unternehmen, Kammern, der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitnehmervertretern und zahlreichen Verbänden und Einzelpersonen wird überparteilich angepackt.

„Niedersachsen packt an“ ist dabei eine offene und lebendige Allianz – eine Plattform, die nicht statisch ist, sondern die täglich neue Partnerinnen und Partner sowie Unterstützerinnen und Unterstützer hinzugewinnt.

[www.niedersachsen-packt-an.de](http://www.niedersachsen-packt-an.de)

### Die Aufgaben

Im ersten Schritt geht das Bündnis besonders vordringliche Aufgaben an. Dazu gehören die großen übergreifenden Themenfelder Sprachförderung, Arbeitsmarktintegration, Wohnen und Leben, Freiwilliges Engagement, und die politische und gesellschaftliche Teilhabe von geflüchteten Menschen in Niedersachsen. In thematischen Arbeitsgruppen wird die Arbeit des Bündnisses inhaltlich untermauert und den jeweiligen – auch aktuellen – Herausforderungen angepasst. „Niedersachsen packt an“ wird durch einen Koordinierungskreis und eine Geschäftsstelle in der Niedersächsischen Staatskanzlei unterstützt. Hier werden die organisatorischen und inhaltlichen Fragen der Bündnisarbeit koordiniert. Kontakt:

[buendnis@niedersachsen.de](mailto:buendnis@niedersachsen.de)

## Die Ziele

Hauptziel des Bündnisses ist die Zusammenführung von Akteurinnen und Akteuren sowie die Bündelung von Maßnahmen zur Integration der jüngst nach Niedersachsen zugewanderten Menschen und die Unterstützung der zahlreichen haupt- und ehrenamtlich in der Flüchtlingshilfe engagierten Frauen und Männer. Gerade in Zeiten des demografischen Wandels bringen geflüchtete Menschen, die in unserem Land eine Lebensperspektive suchen, Chancen und Impulse für unsere Gesellschaft mit: Wenn wir die Potenziale dieser Menschen erkennen, entwickeln und fördern, gelingt Integration! All unsere Bemühungen werden dazu beitragen, dass wir gemeinsam ein weltoffenes und tolerantes Miteinander gestalten und den Wohlstand und die Lebensqualität in Niedersachsen nicht nur mit Menschen aus anderen Herkunftsländern teilen, sondern nachhaltig sichern.

„Niedersachsen packt an“:

- *vernetzt Akteurinnen und Akteure* – damit Kräfte gebündelt und aus den vielen Integrationsangeboten der staatlichen, kommunalen, freien und zivilgesellschaftlichen Träger eine abgestimmte Gesamtschau erstellt und die Perspektiven der Menschen verbessert werden!

- *identifiziert Handlungsschwerpunkte & Hemmnisse* – damit wir unsere vorhandenen Ressourcen zielgerichtet und fokussiert einsetzen und künftig Hindernisse überwinden!

- *entwickelt kreative Lösungswege und Ideen* – weil wir nur mit neuen Denkansätzen und Lösungen die vielfältigen und großen Aufgaben, die vor uns liegen, meistern werden!

- *stellt „Gute Beispiele“ heraus* – damit wir im konstruktiven Zusammenspiel voneinander lernen und die guten Ideen, die vielerorts existieren, „Schule machen“!

- *erzeugt Regionalität* – damit Handlungsempfehlungen und Lösungsansätze in den Regionen Niedersachsens zielgenau vertieft, ausgestaltet und dort wirksam in die Tat umgesetzt werden!

- *gewinnt Multiplikatorinnen und Multiplikatoren* – damit wir unsere Integrationsleistungen und -erfolge auf eine breite Basis stellen, aktuelle Entwicklungen kommunizieren und in weiten Teilen den gesellschaftlichen Konsens herstellen!

- *stärkt die Anerkennungskultur* – damit all den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, die sich aller Orten solidarisch und mitmenschlich mit den Flüchtlingen und Asylsuchenden zeigen, die oft ganz praktische Alltagshilfe leisten und für eine beeindruckende Willkommenskultur in Niedersachsen sorgen, der mehr als verdiente Dank zu Teil wird! Das Engagement und die Hilfsbereitschaft all dieser Bürgerinnen und Bürger in Niedersachsen, die in Flüchtlingsunterkünften, Kindergärten, Sprachlernklassen, Sport- und Musikvereinen, Kirchengemeinden, Kleiderkammern, Beratungs- und Anlaufstellen – um nur einige zu nennen – aktiv sind, soll die ihnen zustehende Aufmerksamkeit erfahren.

...und nicht zuletzt:

- *strahlt Zuversicht aus* – weil die niedersächsische Antwort auf diese große Herausforderung der heutigen Zeit nur lauten kann: „Wir packen das!“, weil wir mit starken Partnerinnen und Partnern gemeinsam diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe meistern können.

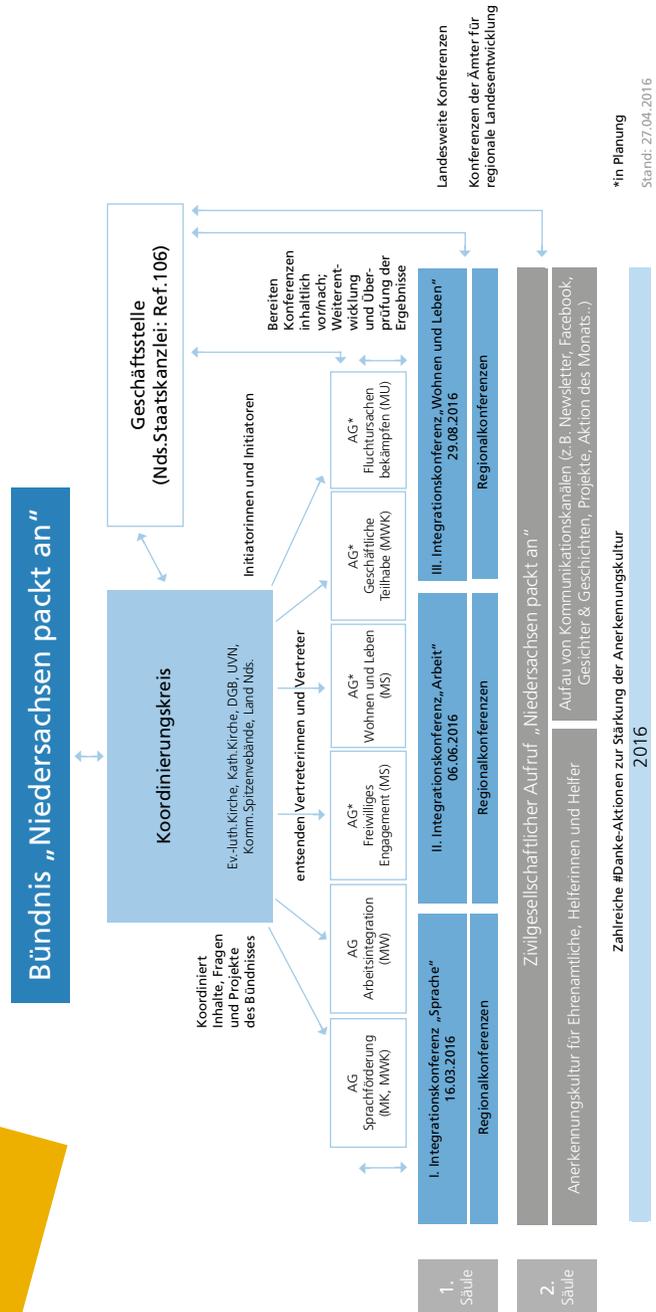
## Mitmachen!

„Niedersachsen packt an“ ist für alle Menschen – gleich welcher Herkunft – und für alle Vereine und Organisationen im Land offen. „Niedersachsen packt an“ richtet ein starkes Signal an all diejenigen, die die Menschenwürde missachten, gegen Flüchtlinge und Andersdenkende hetzen oder Menschen mit Terror und Gewalt einzuschüchtern versuchen.

„Niedersachsen packt an“ ist ein breites Bündnis für ein solidarisches, tolerantes, demokratisches und menschliches Niedersachsen, in dem wir gemeinsam mit unseren neuen Nachbarinnen und Nachbarn leben und Zukunft gestalten wollen!

Derzeit unterstützen über 2.200 Privatpersonen und über 280 Institutionen (Stand Mai 2016) das Bündnis „Niedersachsen packt an“ ideell, indem sie Gesicht zeigen, Position beziehen und die Botschaft unseres Bündnisses in das Land und in ihre Regionen tragen.

Unterstützen auch Sie und werden Sie Teil des Bündnisses:  
[www.niedersachsen-packt-an.de](http://www.niedersachsen-packt-an.de)



## VI. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Die Kontaktdaten der Initiatorinnen und Initiatoren des Bündnisses/der Bündnispartnerinnen und Bündnispartner „Niedersachsen packt an“ sind:

Heinrich Heggemann

Leiter der Geschäftsstelle des Bündnisses  
„Niedersachsen packt an“

Niedersächsische Staatskanzlei  
Planckstraße 2, 30169 Hannover  
Telefon 0511 120-6782

E-Mail [Heinrich.Heggemann@stk.niedersachsen.de](mailto:Heinrich.Heggemann@stk.niedersachsen.de)

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers  
Haarstraße 6, 30169 Hannover  
Telefon 0511 563583-0  
E-Mail [landesbischof@evlka.de](mailto:landesbischof@evlka.de)

Katholisches Büro Niedersachsen,  
Kommissariat der katholischen Bischöfe  
Nettelbeckstraße 11, 30175 Hannover  
Telefon 0511 281079  
E-Mail [kath.bueronds@t-online.de](mailto:kath.bueronds@t-online.de)

Unternehmerverbände Niedersachsen e.V. (UVN)  
Schiffgraben 36, 30175 Hannover  
Telefon 0511 8505-243  
E-Mail [uvn@uvn-online.de](mailto:uvn@uvn-online.de)

DGB-Bezirk Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt  
Otto-Brenner-Straße 7, 30159 Hannover  
Telefon 0511 12601-32  
E-Mail [bezirk.nsb-san@dgb.de](mailto:bezirk.nsb-san@dgb.de)

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände  
Niedersachsens derzeit unter der Federführung des  
Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes

Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund  
Arnswaldtstraße 28, 30159 Hannover  
Telefon 0511 302850  
E-Mail [nsgb@nsgb.de](mailto:nsgb@nsgb.de)

Niedersächsischer Städtetag  
Prinzenstraße 17, 30159 Hannover  
Telefon 0511 36894-0  
E-Mail [post@nst.de](mailto:post@nst.de)

Niedersächsischer Landkreistag  
Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover  
Telefon 0511 87953-0  
E-Mail [geschaeftsstelle@nlt.de](mailto:geschaeftsstelle@nlt.de)



## Niedersachsen packt an

Herausgeber  
Geschäftsstelle des Bündnisses  
„Niedersachsen packt an“

Ansprechpartner  
Heinrich Heggemann  
Leiter der Geschäftsstelle des Bündnisses  
„Niedersachsen packt an“

Telefon  
0511 120-6909

E-Mail  
*Heinrich.Heggemann@stk.niedersachsen.de*

Internet  
*www.niedersachsen-packt-an.de*

Impressum  
Niedersächsische Staatskanzlei

Planckstraße 2  
30169 Hannover

E-Mail  
*Poststelle@stk.niedersachsen.de*

Mai 2016

Gestaltung  
Image Marketing GmbH  
*www.i-marketing.de*

Bildnachweis  
Tanja Föhr, Agentur für Innovationskulturen, Titel  
Philipp von Ditfurth, S. 4

V. i. S. d. P.  
Heinrich Heggemann

Alle Angaben erfolgten nach bestem Wissen und  
Gewissen. Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

Die Broschüre darf, wie alle Broschüren der  
Landesregierung, nicht zur Wahlwerbung in  
Wahlkämpfen verwendet werden.